II. Als erste Staatenberichte wurden die von Ecuador, Finnland, Syrien, Tunesien, Ungarn und Zypern geprüft. Bis Ende August 1977 waren außerdem, teilweise mit Verspätung, die Berichte von Chile, Dänemark, DDR, Großbritannien, Iran, Libyen, Madagaskar, Mauritius, Norwegen, Schweden und der Tschechoslowakei eingegangen. Fällig, aber noch nicht eingetroffen waren die Berichte von Barbados, Bulgarien, Costa Rica, Bundesrepublik Deutschland, Irak, Jamaika, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Mali, Mongolei, Rumänien, Rwanda, Sowjetunion, Ukraine, Uruguay und Weißrußland.

Die Seitenzahl der Berichte schwankte zwischen 1 (Zypern) und 38 (Schweden). Auch in Aufbau, Schwerpunktbildung usw. unterschieden sich die Berichte außerordentlich. Zum Zweck der Vereinheitlichung sowie der Vereinfachung seiner eigenen Arbeit einigte sich der Ausschuß auf Allgemeine Richtlinien (General Guidelines) für Form und Inhalt der Berichte. Danach sollen die Berichte in einem ersten, allgemeinen Teil eine knappe Darstellung der innerstaatlichen Rechtsordnung geben (insbesondere: verfassungskräftige Verbriefung der bürgerlichen und politischen Rechte, unmittelbare Anwendbarkeit des Paktes, Kompetenzverteilung im Bereich von Menschenrechtsfragen, Individualrechtsschutz). In einem zweiten Teil sollen zu jedem einzelnen Artikel des Paktes Auskünfte erteilt werden darüber, welche Maßnahmen (legislative, administrative, sonstige) zugunsten der geschützten Rechte getroffen worden sind. Die Staaten werden gebeten, die einschlägigen Texte den Berichten in Abschrift beizufügen.

Dem Vorbild des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung folgend, waren bei der Prüfung der ersten sechs Berichte durch den Menschenrechtsausschuß Vertreter der jeweiligen Staaten zugegen, um, soweit möglich, Rede und Antwort zu stehen. Die einzelnen Sachverständigen stellten zahlreiche Zusatzfragen. Die Staatenvertreter gaben Antworten, soweit sie dazu in der Lage waren, andernfalls sagten sie zu, sich um die Klärung der Angelegenheit bemühen zu wollen und schriftlich Stellung zu nehmen.

Besonders häufig wurde nach der Stellung des Paktes in der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung gefragt (unmittelbare Anwendbarkeit, Rang in der Normenhierarchie). Die meisten Staatenvertreter wurden auf die Modalitäten der Strafverfolgung angesprochen (Festnahmerecht, Haftbedingungen, Folter, Todesstrafe). Die Vertreter Syriens, Tunesiens, Ungarns und Zyperns wurden nach politischen Gefangenen gefragt, der tunesische Delegierte auch nach der Existenz von Sondergerichten für politische Delikte. Syrien, Tunesien und Ungarn wurden gebeten, zur Ausreisefreiheit Stellung zu nehmen, worauf der ungarische Sprecher recht präzise Angaben machte. Fast alle Staatenvertreter erhielten Gelegenheit, zur Gleichberechtigung von Mann und Frau Erläuterungen zu geben. Gezielter waren vielleicht die Fragen nach dem Verbot von Kriegspropaganda in den Fällen Syrien und Zypern. Interessanterweise begehrten die Sachverständigen öfter Auskunft über staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindersterblichkeit und zur Erhöhung der Lebenserwartung. Im Bereich der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit wurde ihre Aufmerksamkeit erregt durch Vorschriften wie Art.38 der syrischen Verfassung (wonach jeder Bürger u. a. das Recht hat, durch »konstruktive Kritik« zum Schutz der nationalen Sicherheit beizutragen) und Art.141 Ziffer 10 der Verfassung Ecuadors (»... die Hauptaufgabe des Journalismus ist die Verteidigung der nationalen Interessen.«). Schließlich wurden auch mehrfach Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit angesprochen.

Zum Abschluß seien einige kurze Passagen aus dem DDR-Bericht wiedergegeben, der den Ausschuß vermutlich auf dessen Januartagung beschäftigen wird: »Grenzüberschreitender Verkehr, Aus- und Einreise von Personen ... sind in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts und internationalem Brauch durch besondere Vorschriften geregelt, insbesondere das Paßgesetz...« (Zur Vereinigungsfreiheit:) »In der Deutschen Demokratischen Republik gibt es fünf politische Parteien und eine große Anzahl demokratischer und gesellschaftlicher Organisationen.« NJP

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung: Schutz inhaftierter Personen — Rechte der Minderheiten — Zigeuner — Ausländerschutz (48)

I. Mit dem weiteren Ausbau des Menschenrechtsschutzes befaßte sich die ›Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz‹ auf ihrer 30. Tagung vom 15. August bis 2. September 1977 in Genf. Das Gremium ist ein Unterorgan der Menschenrechtskommission, erstattet dieser jährlich einen Bericht und besteht aus 26 Experten, die in persönlicher Eigenschaft tätig sind.

Es wurde ein Grundsatzkatalog für den Schutz von Personen vorgelegt, die in irgendeiner Form inhaftiert sind. Die darin enthaltenen 40 Grundsätze sind in drei Abschnitte unterteilt: Allgemeine Grundsätze; Grundsätze über die Festnahme, über die Untersuchungshaft und die Inhaftierung verdächtiger Personen, die einer strafbaren Handlung beschuldigt oder überführt wurden; Inhaftierung unter Notstandsrecht.

Im ersten der sechs Allgemeinen Grundsätze heißt es, daß alle Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, mit Menschlichkeit und unter Beachtung der Würde der menschlichen Person behandelt werden sollen.

Die dreißig Grundsätze des zweiten Abschnitts enthalten allgemeine Bestimmungen über das Verfahren bei der Festnahme und der Untersuchungshaft, über die Rechte der festgenommenen und in Untersuchungshaft befindlichen Personen während des Untersuchungs- und Gerichtsverfahrens, über die Rechte der für schuldig befundenen Inhaftierten sowie über die Rechtsmittel.

Im ersten Grundsatz des aus vier Artikeln bestehenden dritten Abschnitts heißt es, daß die Bedingungen und das Verfahren, unter denen Sondervollmachten für die Festnahme und Inhaftierung im Falle eines öffentlichen Notstandes ausgeübt werden können, genau gesetzlich umrissen sein müssen.

II. Die Menschenrechtskommission wurde aufgefordert, eine Deklaration auszuarbeiten, in der die Rechte von Angehörigen von Minderheiten innerhalb des von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rahmens präzisiert werden.

Weiterhin werden alle Länder, in denen Zigeuner leben, aufgefordert, ihnen die gleichen Rechte wie den anderen Bürgern einzuräumen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Ein Deklarationsentwurf befaßt sich mit den Rechten der Ausländer, die als solche bis jetzt noch in keinem Menschenrechtspakt enthalten sind. In ihm ist eine Liste von Mindestrechten enthalten, die jeder Nichtstaatsangehörige genießen sollte. Er enthält auch Bestimmungen darüber, daß Ausländer nicht willkürlich verhaftet, gefoltert oder ausgewiesen werden dürfen. Aber auch die Pflichten der Nichtstaatsangehörigen werden festgelegt. Sie sind verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen, in dem sie sich aufhalten und sich aller ungesetzlichen Tätigkeiten zu enthalten, die für den Staat schädlich sein könnten. StJ

Rechtsfragen

Geiselnahme: Tagung des Ad-hoc-Ausschusses — Fortsetzung der Arbeit empfohlen — Sachliche und entspannte Arbeitsatmosphäre (49)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag in VN 2/1977 S. 37ff. an.)

I. Internationale Konventionen mit humanitärer Zielsetzung werden erfahrungsgemäß nicht in einem genialen Wurf geschaffen. Sie entwickeln sich in einem langwierigen und zähen Prozeß von Diskussionen, Auseinandersetzungen und Verhandlungen zwischen Staaten — ein Prozeß, der in der Regel Jahre dauert. Die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebte internationale Konvention gegen Geiselnahme scheint da keine Ausnahme zu bilden.

Die 31. Generalversammlung der Vereinten Nationen hatte zwar 1976 einen Ad-hoc-Auschuß ins Leben gerufen, der so bald wie möglich den Entwurf für eine derartige Konvention ausarbeiten und der 32. Generalversammlung vorlegen sollte. Diesen Auftrag hat der Ausschuß auf seiner Tagung vom 1.—19. August in New York nicht erfüllen können. Aber damit hatte im Ernst auch niemand gerechnet. Auf Vorschlag der Bundesrepublik empfahl der Ausschuß am 19. August der Generalversammlung durch allgemeine Übereinstimmung, das Mandat des Ausschusses auf das Jahr 1978 auszudehnen. Es ist kaum damit zu rechnen, daß sich die Generalversammlung dieser Empfehlung widersetzen wird. Das bedeutet: der Ad-hoc-Ausschuß wird im nächsten Jahr an die Arbeit anknüpfen, die er im August 1977 geleistet hat.

Das erste Anzeichen dafür, daß die dreiwöchige Sitzung nicht ohne tiefgreifende Kontroversen verlaufen würde, ließ sich daraus ablesen, daß nach Ablauf der einleitenden einwöchigen allgemeinen Aussprache keineswegs unter allen 34 Ausschußmitgliedern Einmütigkeit auch nur